

Grundhafte Sanierung der Siedlungsstraße in Hettenhausen

Der notwendige Ausbau der Siedlungsstraße im Stadtteil Hettenhausen ist schon seit mehreren Jahren vorgesehen und ist nunmehr aus Gründen der Dringlichkeit unausweichlich, da sich die vorhandene Fahrbahn und Nebenanlagen in einem sehr schlechten Zustand befinden. Es zeigen sich erhebliche Setzungen, Straßenaufbrüche und Rissebildungen, die für alle Verkehrsteilnehmer und Fußgänger Gefahrenpunkte darstellen. Laut Bodengutachten ist der vorhandene Straßenunter- u. -aufbau für die heutigen Verkehrsverhältnisse unzureichend und bedarf einer grundhaften Erneuerung. Die Straßenoberflächenentwässerung muss im Zuge des Ausbaues und durch die geplante und notwendige Erneuerung der Mischwasserkanalisation verändert und erneuert werden. Ebenfalls ist geplant, dass einseitig ein Gehweg für die Fußgänger entsteht. Durch den geplanten Ausbau soll eine bedarfsgerechte Veränderung erfolgen, die dem Fahrzeugaufkommen einer Anliegerstraße Rechnung trägt und das Gefahrenpotential in diesem Bereich minimieren soll.

Die Stadt Gersfeld (Rhön) hält den geplanten Ausbau für dringend erforderlich und sinnvoll. Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um den Ausbau der Siedlungsstraße einer überwiegend dem Anliegerverkehr dienenden Verkehrsanlage im Stadtteil Hettenhausen.

Mit dem Ausbau der Siedlungsstraße soll nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro und der bauausführenden Firma im April 2016 begonnen werden. Der Ausbau/Sanierung erfolgt in Ausbauabschnitten, so dass eine Zufahrt zu den Grundstücken gewährleistet ist. Genauere Informationen über die geplanten Ausbauabschnitte und den fälligen Beitrag für den Straßenausbau werden den Grundstückseigentümer rechtzeitig übersandt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) hat am 28. Januar 2016 folgenden nachstehenden Abschnittbildungsbeschluss mit Festlegung des umlagefähigen Beitragsaufwands beschlossen:

1. Gemäß § 3 der Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Gersfeld (Rhön) vom 22.12.1988, ist bei der Straßenbaumaßnahme „Grundhafte Sanierung der Siedlungsstraße im STT Hettenhausen“, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, den bautechnischen Gegebenheiten und den sonstigen Erfordernissen, folgende Abschnittsbildung zu beschließen:
Der geplante Ausbau der Siedlungsstraße im STT Hettenhausen erfolgt ab Einmündungsbereich Hauptstraße (jeweils die südl. Grundstücksgrenzen der Flurstücke 82/2 und 68 der Flur 2) in nördlicher Richtung bis zu den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 6 und 103 der Flur 2. Das Ausbauende erfolgt im Verlauf der Siedlungsstraße in östlicher Richtung bis Einmündung in den Weyhser Weg (jeweils die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 18/3 und 28/2 der Flur 2). Die von diesem Abschnitt erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet für die Heranziehung zu Straßenbeiträgen. Die Anlieger (Grundstückseigentümer) werden gemäß der gültigen Straßenbeitragssatzung und im Rahmen des getroffenen Abschnittsbildungsbeschlusses zu den satzungsmäßigen Straßenbeiträgen herangezogen.
2. Gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sowie gemäß § 5 der Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Gersfeld (Rhön) vom 22.12.1988 wird festgestellt, dass die Siedlungsstraße im STT Hettenhausen überwiegend dem Anliegerverkehr dient. Somit hat die Stadt Gersfeld (Rhön) von dem umlagefähigen Beitragsaufwand hierfür 25 % zu tragen, während die restlichen Ausbaukosten von 75 % auf die Anlieger umzulegen sind.

Klaus Niebling
Leiter Finanzabteilung